

Wir haben eine Schul- und Hausordnung, damit sich alle an unserer Schule wohl fühlen – jede und jeder soll sich frei entfalten und möglichst optimale Leistungen erzielen können. Dafür müssen Rechte und Pflichten beachtet werden und die Interessen und das Eigentum anderer respektiert und geachtet werden.

I. Schulgebäude und Schulgelände

- (1) Schulische Einrichtungen und ausgeliehene Lehr- und Lernmittel sind sorgfältig zu behandeln. Für vorsätzlich oder fahrlässig entstandene Schäden und Verluste ist der Verursacher oder die Verursacherin ersatzpflichtig. Beschädigungen und Verluste sind der Lehrerin oder dem Lehrer, dem Hausmeister oder dem Sekretariat sofort zu melden.
- (2) Es wird dringend empfohlen, nur zum Schulgebrauch bestimmte Gegenstände in die Schule mitzubringen. Bargeld, Smartphones, Wertgegenstände, Fahrausweise und Schlüssel werden bei Verlust nicht ersetzt.
- (3) Das Mitführen von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Sprengstoff und anderen Chemikalien ist strengstens untersagt. Zu den Waffen gehören auch Messer sowie jegliche Hieb- und Stichwaffen, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Gassprühgeräte. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge hat.
Das Mitführen sowie das Konsumieren von Drogen aller Art ist strengstens untersagt. Das Rauchen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- (4) Die Sauberkeit und Ordnung sind von Schülerinnen und Schüler sowie von Lehrerinnen und Lehrern zu wahren, insbesondere bedeutet dies:
 - Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Abfalleimer (Mülltrennung).
 - Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer organisieren mit ihren Klassen einen verbindlichen Tafel- und Ordnungsdienst.
 - Nach der letzten Unterrichtsstunde achtet der Ordnungsdienst darauf, dass die Fenster geschlossen, die Rollläden hochgefahren, das Licht ausgeschaltet, der Klassenraum von Müll gesäubert wird und die Stühle hochgestellt werden.
- (5) Essen und Kaugummi kauen ist während des Unterrichts nicht erlaubt. Das Trinken von Wasser aus verschleißbaren Behältern ist in den Unterrichtsräumen erlaubt.
- (6) Für die Nutzung der Sportstätten und Fachräume gelten besondere Regelungen. Mit den Nutzungsbedingungen der Fachräume und der Sporträume erklären sich die Schülerinnen und Schüler einverstanden.
- (7) Als Schulgemeinschaft legen wir Wert auf angemessene Kleidung. Dabei reflektieren wir besonders die berufliche Bildung, die an unserer Schule stattfindet. Die Klassen und Kurse können dazu jeweils mit der Lehrerin oder dem Lehrer eigene Empfehlungen erarbeiten.
- (8) In den Unterrichtsräumen und der Mediothek dürfen elektronische Geräte nur dann eingeschaltet sein, wenn die Lehrkraft hierzu ihre Einwilligung gibt. Aus Sicherheitsgründen ist das Personal hiervon ausgenommen. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift kann das Gerät bis zum Unterrichtsende im Sekretariat hinterlegt werden.
- (9) Während einer Leistungsüberprüfung darf weder ein Smartphone noch eine Smartwatch am Körper (z.B. in Hosen- oder Jackentaschen) getragen werden. Das Zuwiderhandeln eines Schülers oder einer Schülerin gilt als Täuschungsversuch. Während einer Leistungsüberprüfung sind Smartphones und Smartwatches daher stets in der Schultasche zu verwahren. Die Schultaschen sowie Jacken werden grundsätzlich vorne im Klassenarbeitsraum abgestellt.
- (10) Mit Beginn der Unterrichtsstunde befinden sich alle Schülerinnen und Schüler an ihrem Platz. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer schließt hierzu entsprechend rechtzeitig die Tür zum Unterrichtsraum auf.
- (11) Vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhöfen, im Foyer oder im FairCafé auf (nicht auf dem Schüler- oder Lehrerparkplatz). Das Verlassen des Schulgeländes führt dazu, dass eine Aufsicht und der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht mehr gewährleistet ist.
- (12) Bei Alarm ist das Gebäude nach Anweisung schnellstens über die jeweiligen Fluchtwege zu den Sammelpunkten zu verlassen.

II. Teilnahme am Unterricht

Unentschuldigtes Fehlen kann als Leistungsverweigerung angesehen werden. In der Regel führt ein unregelmäßiger Schulbesuch nicht nur zu schlechteren Noten, sondern auch zu Maßnahmen, die bis zur Entlassung von der Schule gehen können. In jedem Fall muss die Schülerin oder der Schüler persönlich dafür sorgen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird.

Zu beachten ist:

- (1) Ist ein Schüler oder eine Schülerin durch Krankheit verhindert, so wird unverzüglich per E-Mail der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin von den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin informiert. Nach Beendigung des Schulversäumnisses (bis spätestens am 7. Wochentag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs) händigen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen oder die volljährigen Schüler dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin eine schriftliche Mitteilung über den Grund des Schulversäumnisses aus. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler länger als zwei Schulwochen, so ist spätestens am ersten Tag der dritten Woche eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- (2) Versäumt ein Schüler oder eine Schülerin eine Klassenarbeit, wird sofort der Fachlehrer oder die Fachlehrerin per E-Mail oder direkt nach Wiederbeginn des Unterrichts persönlich kontaktiert, um zu erfahren, ob und wann die Klassenarbeit nachgeschrieben wird. Das krankheitsbedingte Fehlen bei Abschlussprüfungen erfordert eine ärztliche Bescheinigung.
- (3) Ein Schüler oder eine Schülerin muss bei wiederholtem Fehlen bei einer Klassenarbeit eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
- (4) Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

- (5) Einem schriftlich begründeten Beurlaubungsantrag kann der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin bei einem Tag (max. drei Tage pro Schuljahr) stattgeben. Eine bis zu drei Tagen zusammenhängende Beurlaubung kann durch die jeweilige Abteilungsleitung genehmigt werden. Darüber hinaus kann nur die Schulleitung Beurlaubungen genehmigen. Eine Beurlaubung muss grundsätzlich spätestens eine Woche vorher schriftlich beantragt werden. Eine Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien ist grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Die genannten Regelungen gelten auch für die Beurlaubung auf Grund von religiösen Feiertagen.
- (7) Für die Berufsschule gelten abweichende Regelungen, die gesondert dokumentiert sind.

III. Park- und Abstellplätze

- (1) Nur Berufsschüler und Berufsschülerinnen erhalten eine Parkplatzberechtigung auf dem Schülerparkplatz, da alle anderen Schüler und Schülerinnen ein kostengünstiges Schülerticket erwerben können. Der Parkausweis muss sichtbar ausliegen.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die bereits Eltern sind, stehen gesonderte Parkplätze zur Verfügung. Die Aushändigung spezieller Parkausweise erfolgt in den ersten Schulwochen.
- (3) Für Fahrräder stehen Fahrradständer auf dem Lehrerparkplatz zur Verfügung. Die Parkplätze sind kein Pausenaufenthaltsgebiet.

IV. Ton- und Bildaufnahmen

Ton- oder Bildaufnahmen ohne Zustimmung der betroffenen Personen sind nicht erlaubt. Ohne Erlaubnis stellen sie eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Unbefugte Aufnahmen können den Straftatbestand des § 200a StGB erfüllen und werden strafrechtlich verfolgt. Ebenso erfolgt eine entsprechende Ordnungsmaßnahme nach dem Schulgesetz NRW.

Diese Ordnung tritt nach Beschluss der Schulkonferenz am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist frei zugänglich auf der Webseite der Schule. Zusätzlich soll sie durch die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer in den Teams-Gruppen der Klassen hochgeladen werden.